

## **Pressemitteilung Nr.: 2/2002**

### **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter tagte in Zwickau: Klärung der GEMA-Gebührenfrage in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Änderung des Urheberrechts**

Vom 24.-26.04.2002 trafen sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu ihrer 92. Arbeitstagung in Zwickau.

Auf ihrer Sitzung befassten sich die Leiterinnen und Leiter der Landesjugendämter auch mit der vergütungsrechtlichen Behandlung von Musikdarbietungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 52 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem bestehenden Gebührentariffsystem der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe, wenn diese nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Von der Rechtsprechung und der Auslegungspraxis der GEMA wird bei Veranstaltungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit das Vorhandensein eines "bestimmt abgegrenzten Personenkreises" allerdings grundsätzlich verneint. Zusätzlich führt auch die enge Auslegung des "Entgeltbegriffs" im geltenden § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG zu einer Vielzahl von Problemen für die Jugendarbeitspraxis.

Hieraus resultiert die Ungleichbehandlung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gegenüber anderen im SGB VIII genannten Formen der Jugendarbeit - beispielsweise der Jugendverbandsarbeit. Auch die von der GEMA im April 1997 eingeführte "Missverhältnisklausel" (10%-Tarif), die die Möglichkeit einer Ermäßigung der GEMA-Tarifgebühren beim Vorliegen eines groben Missverhältnisses zwischen den erhobenen Gebühren und den Einnahmen des Veranstalters vorsieht, ist bislang nur im konkreten Einzelfall vor Ort und nicht bundesweit anwendbar.

Zur Herbeiführung einer bundesweiten und sozialverträglichen Lösung hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen erneut mit einer Eingabe an das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewandt, um eine Klärung in der GEMA-Gebührenfrage für die offenen Kinder- und Jugendarbeit herbeizuführen.

Die Mitglieder der BAG der Landesjugendämter unterstützen dieses Anliegen und sprachen sich auf ihrer Arbeitstagung in Zwickau im Zusammenhang mit der im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie bevorstehenden Änderung des Urheberrechtsgesetzes ebenfalls für eine Privilegierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der bislang ungelösten GEMA-Gebührenfrage aus.

Markus Schnapka, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: "Für die Ungleichbehandlung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bezug auf den Gebührenbefreiungstatbestand des § 52 Abs. S. 3 UrhG gegenüber anderen Formen der Jugendarbeit gibt es keinen sachlichen Grund. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz geht ausdrücklich von einer Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Formen der Jugendarbeit aus und sieht in § 11 neben anderen Angebotsformen von Jugendarbeit auch die Bereitstellung offener Jugendarbeitsangebote vor. Die BAGLJÄ wird sich daher im Rahmen der anstehenden Urheberrechtsreform für die Schaffung von Rechtssicherheit in dieser bislang ungelösten GEMA-Gebührenfrage einsetzen."